

(2) Die Bedingungen müssen Vorschriften enthalten über Einhaltung der Gütevorschriften, Übererfüllung des Produktionssolls, Senkung der Ausschußquote unter Festlegung eines Pflichtsatzes und Senkung der Selbstkosten.

§ 14

(1) Die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der besten Qualität“ erfolgt durch Überreichung einer Urkunde. Gleichzeitig wird der Brigade eine Prämie gewährt, deren Höhe dem wirtschaftlichen Nutzen der im Wettbewerb erzielten Leistung entspricht.

(2) Die Aufteilung der Prämiensumme an die Beteiligten erfolgt nach dem Wert der Einzelleistungen unter Mitwirkung der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die an die Beteiligten ausgezahlten Prämienbeträge sind steuerfrei.

Abschnitt VI

Wanderfahnen

§ 15

(1) „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ sind solche Betriebe, die innerhalb eines Industrie- oder Wirtschaftszweiges die Wettbewerbsbedingungen mit dem höchsten Prozentsatz erfüllt haben.

(2) Die Wettbewerbsbedingungen werden von den zuständigen Industriegewerkschaften gemeinsam mit den Fachministerien festgelegt. Die Wettbewerbsbedingungen bedürfen der Bestätigung des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 16

(1) Bei der Beurteilung der vom Betrieb erzielten Wettbewerbsergebnisse sind die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit und die Herabminderung der Fluktuation der Arbeitskräfte, die überplanmäßige Ausbildung von Lehrlingen, das planmäßige Anlernen von Arbeitern und Arbeiterinnen für qualifizierte Arbeiten zu berücksichtigen, desgleichen die durch Selbsthilfemaßnahmen erzielten Verbesserungen des Unfallschutzes und der sozialen und kulturellen Einrichtungen der Betriebe.

(2) Die Siegerbetriebe sind dem Auszeichnungsausschuß nach Abschluß des Wettbewerbs durch den FDGB gemeinsam mit dem zuständigen Fachministerium zur Auszeichnung vorzuschlagen.

§ 17

Der „Siegerbetrieb im Wettbewerb“ erhält neben der Wanderfahne eine Prämie, deren Höhe dem wirtschaftlichen Nutzen der im Wettbewerb erzielten Leistung und der Belegschaftsstärke des Betriebes entpricht, und eine Urkunde darüber.

§ 18

Die Feststellung der „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ und ihre Auszeichnung erfolgen in Übereinstimmung mit den Zeitperioden auf Grund der Wettbewerbsbedingungen.

§ 19

Für die Prämiiierung der besten Einzelleistungen der Arbeiter und Angestellten, der Ingenieure und Techniker kann die dem Siegerbetrieb zufallende Geldprämie bis zur Hälfte verwendet werden. Der

Rest ist für die Verbesserung der sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes anzuwenden. Über die Aufteilung und Verwendung entscheidet die Betriebsleitung gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die an einzelne Beteiligte ausbezahlten Prämienbeträge sind steuerfrei.

Abschnitt VII

Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Die Anzahl der zu verleihenden Ehrentitel wird alljährlich auf Vorschlag des Auszeichnungs-Ausschusses durch Beschluß der Regierung auf der Grundlage der tatsächlichen Entwicklung der Stärke der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung festgelegt.

§ 21

(1) Die Verleihung des Ehrentitels „Held der Arbeit“ erfolgt in einem feierlichen Akt durch den Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Deutschlands Hauptstadt, Berlin.

(2) Die Verleihung der Ehrentitel „Verdienter Aktivist“, „Verdienter Erfinder“ erfolgt zum Tage der Aktivisten durch das zuständige Fachministerium und die Industriegewerkschaft in einer feierlichen Veranstaltung des Betriebes.

(3) Die Auszeichnung der „Brigade der besten Qualität“ und die Verleihung von Wanderfahnen erfolgen nach Abschluß der Wettbewerbe in den Betrieben durch das zuständige Fachministerium und die Industriegewerkschaft.

§ 22

Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe sind verpflichtet, mit Ehrentiteln ausgezeichnete Belegschaftsangehörige zu fördern, ihnen verantwortliche Stellen einzuräumen bzw. sie ständig für diese zu qualifizieren und über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und erzielten Erfolge ihrem zuständigen Fachministerium regelmäßig zu berichten.

§ 23

Den Trägern der Ehrentitel sind von den Wohnungsämtern im Bedarfsfälle Wohnungen bevorzugt nachzuweisen. Bei der Zuweisung von Neubauwohnungen, die mit öffentlichen Mitteln errichtet wurden, sind die Ehrentitelträger besonders zu berücksichtigen.

§ 24

Für die Gewährung von Stipendien an Aktivisten zum Zwecke der Durchführung eines technischen Studiums gelten die Vorschriften der Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 17) und die Anweisung vom 26. Januar 1950 über die Neuregelung der Betriebsstipendien der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. S. 32).

§ 25

Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erläßt Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien.